

- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarengangs, Nachbesamungen beim Ausgangs- oder Nachbesamte nöthig werden.
- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll:Centner) und nach der Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe, oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen: genommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei h.
- 7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt: Zoll: oder Haupt: Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein: Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle: Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.
- 8) a. Bei den Neben: Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 38. im Anbange unter No. II.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preussischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll: Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Ämter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz: Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.
- Den Ausfuhrzoll können die Neben: Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.
- b. Bei den Neben: Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbefränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preussischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll: Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Ämtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh: Transporte zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen: auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemal eingeführt werden.
- c) Bei den Neben: Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. — Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben: Zollämtern, die vom